

---

[https://www.kbv.de/html/1150\\_45109.php](https://www.kbv.de/html/1150_45109.php)

## **(15) Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht)**

Es besteht nach der Corona-Verordnung des Landes in der ab dem 11. Mai geltenden Fassung weiterhin **keine** Maskenpflicht für Psychotherapiepraxen. Die Corona-VO normiert die Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz wie folgt in § 3 Abs. 1 S. 3:

*„Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus*

*im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren*

*eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“*

Ein Mund-Nasen-Schutz ist für Psychotherapiepraxen zu empfehlen, wenn der Mindestabstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann.

Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>